

6. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 11 „Entstehung der Erstattungsanspruchs“ erhält folgende Fassung:

- 1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung sowie die Veränderung auf Antrag des Grundstückseigentümers der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers) sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

II.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 11,00 €/Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,68 EURO.

III.

Der § 20 „Veranlagung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Vorausleistungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistungen diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- 3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (S 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

37639 Bevern, 15.12.2022

S A M T G E M E I N D E B E V E R N

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister